

Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA, S. 130) i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2824) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2023 (GVBl. LSA, S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am XX.XX 2023 die folgende Satzung beschlossen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung der Kostenbeiträge für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale).

§ 2 Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) wird auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben.

(2) Ein Kostenbeitrag wird auch von anderen sorgeberechtigten Personen (z.B. bei Familienpflegschaft, Vormundschaft, etc.) erhoben, sofern diese ein Betreuungsverhältnis begründen.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern, bzw. die Personensorgeberechtigten (nachfolgend Eltern genannt) des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besucht. Für die Eltern besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 421 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

(2) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt und hält sich das Kind überwiegend im Haushalt eines Elternteils auf (Residenzmodell) ist dieser Elternteil Kostenbeitragsschuldner. Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt und wird das Kind durch beide Elternteile zeitlich annähernd gleichwertig betreut (Wechselmodell, Paritätsmodell), schulden beide Elternteile den Kostenbeitrag als Gesamtschuldner.

§ 4 Maßstab und Höhe des Kostenbeitrages

(1) Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Altersgruppe sowie die in Anspruch genommene Betreuungsstufe entsprechend § 5 Abs. 3 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“.

Altersgruppen sind:

Altersgruppe 1 - Kinderkrippe (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

Altersgruppe 2 - Kindergarten (vom Beginn des 4. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht)

Altersgruppe 3 - Hort (vom Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres).

Kindertagespflegestellen werden der Altersgruppe 1 - Kinderkrippe zugeordnet.

(2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) nach Anhörung der Träger von Kindertageseinrichtungen und der Stadt Elternvertretung Halle (Saale) festgelegt. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle, welche als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist und gilt nach § 13 Abs. 2 KiFöG LSA für alle Kinder, die in der Stadt Halle (Saale) betreut werden.

(3) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt der Wechsel von der Altersgruppe 1 - Kinderkrippe zur Altersgruppe 2 - Kindergarten (Altersgruppenwechsel). Fällt der 3. Geburtstag des Kindes auf den 1. Kalendertag eines Monats, erfolgt der Altersgruppenwechsel dieses Kindes zum 1. Kalendertag dieses Monats. Für alle anderen Fälle erfolgt der Altersgruppenwechsel zum 1. Kalendertag des Folgemonats.

(4) Wird eine Betreuung gemäß § 5 Abs. 3 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ausschließlich in den Schulferien in Anspruch genommen, ist ein Kostenbeitrag in Form eines Tageskostenbeitrages zu entrichten. Dieser bemisst sich auf Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1.

(5) Für befristete Gastkinder entsprechend § 2 Abs. 3 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ wird ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser bemisst sich auf Grundlage der Altersgruppe, der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1.

(6) Der Zukauf von Betreuungsstunden zu den Betreuungsstufen 1-12 nach § 5 Abs. 4 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ist gemäß Anlage 1 möglich.

(7) Wird die Betreuung eines Kindes über die Wochenbetreuungszeit der vertraglich vereinbarten Betreuungsstufe hinaus erforderlich, ist durch die Kostenbeitragsschuldner je angefangener Stunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu entrichten. Dieser bemisst sich auf Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1.

(8) Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Verpflegungskosten. Diese sind gemäß § 13 Abs. 6 KiFöG LSA durch die Eltern zu tragen und gesondert an den jeweiligen vertraglich gebundenen Anbieter zu entrichten. Zu den Verpflegungskosten zählen die Lebensmittel sowie die Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.

(9) Durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson im Rahmen des Betreuungsvertrages zusätzlich vereinbarte Leistungen (z.B. für besondere Beschäftigungsangebote, kostenpflichtige Ausflüge, Reinigung von Bettwäsche) sind keine Bestandteile des Kostenbeitrages und durch die Eltern zu tragen.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Auf Grundlage des § 13 Abs. 3 Satz 2 KiFöG LSA überträgt die Stadt Halle (Saale) die Erhebung einschließlich der Vollstreckung des Kostenbeitrages auf die Träger der Kindertageseinrichtungen. Die Erhebung des Kostenbeitrages für Kindertagespflegestellen erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).

(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge einschließlich der Vollstreckung für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) wird durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) vorgenommen.

§ 6

Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld, Fälligkeit, Zahlung und Verzug

(1) Die Kostenbeitragsschuld beginnt mit dem Kalendertag, an welchem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen wird. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Kindertagespflegeperson zu entrichten. Zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten ist § 19 Abs. 3 KiFöG LSA anzuwenden.

(2) Die Kostenbeitragsschuld endet mit Wirksamwerden der Kündigung. Die Kündigungsmodalitäten sind schriftlich zwischen der kostenerhebenden Stelle und den Eltern zu regeln. Eine Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten ist unzulässig. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund nach § 626 BGB bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Kostenbeitrag ist zum 1. Kalendertag eines Monats fällig und im Voraus an die den Kostenbeitrag erhebende Stelle zu entrichten. Die den Kostenbeitrag erhebende Stelle sind die Träger der Kindertageseinrichtungen, für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).

(4) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt in der Regel mittels SEPA-Lastschriftverfahren. In begründeten Fällen kann mit der den Kostenbeitrag erhebenden Stelle eine abweichende Zahlungsweise vereinbart werden. Die Zahlungsmodalitäten sind schriftlich zwischen der kostenerhebenden Stelle und den Eltern zu regeln.

(5) Die Kostenbeitragsschuldner befinden sich in Anwendung des § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verzug, wenn der Kostenbeitrag nicht mit Ablauf des 1. Kalendertages eines Monats bei der den Kostenbeitrag erhebenden Stelle eingegangen ist.

Im Falle des Verzuges bestimmt für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale) schriftlich eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).

Die Träger von Kindertageseinrichtungen bestimmen ebenso schriftlich eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege von Mahnbescheid bzw. Zahlungsklage.

Das Verfahren zum Zahlungsverzug ist schriftlich zwischen der kostenerhebenden Stelle und den Eltern zu regeln.

§ 7 Erlass und Übernahme des Kostenbeitrages

(1) Ist dem Kostenbeitragsschuldner bzw. dem Kind die Zahlung des Kostenbeitrages nicht zuzumuten, wird auf Antrag der Eltern, welche einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, gemäß § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) die Übernahme des Kostenbeitrages durch die Stadt Halle (Saale) geprüft.

(2) Der Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages ist bei der jeweils zuständigen Stelle der Stadt Halle (Saale) zu stellen.

(3) Bis zur Entscheidung der zuständigen Stelle der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der Übernahme des Kostenbeitrages ist der Kostenbeitrag durch den Kostenbeitragsschuldner an den Träger der Kindertageseinrichtung oder, im Falle der Kindertagespflege, an die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale) zu zahlen.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX. XX 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)“ vom 01. August 2019, außer Kraft.

Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage I zur Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) - Kostenbeitragstabelle

Betreuungsstufen (Stunden je Woche)	1 bis 25 h	2 bis 30 h	3 bis 35 h	4 bis 40 h	5 bis 45 h	6 bis 50 h	7 bis 55 h	8 bis 60 h
Kostenbeitrag Altersgruppe 1 (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)	124	149	174	198	223	248	273	298
Kostenbeitrag Altersgruppe 2 (ab 4. Lebensjahr bis zur Einschulung)	90	108	126	145	163	181	199	217
Betreuungsstufen (Stunden je Woche)*	9 bis 27 h	10 bis 32 h	11 bis 37 h	12 ab 38 h				
Kostenbeitrag Altersgruppe 3 (bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)	62	73	85	87				

*Stundenpaket, welches sich aus dem wöchentlichen Betreuungsumfang während der Schulzeit und während der Schulferien im Jahresdurchschnitt errechnet.

Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung (für Kinder der Altersgruppe 3 ohne regulären Hortplatz): je angefangene Stunde 0,85 EUR.

Kostenbeitrag Gastkinder i.S.d. § 2 (3) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“:

Altersgruppe 1 je angefangene Stunde 2,90 EUR

Altersgruppe 2 je angefangene Stunde 1,80 EUR

Zukauf von Betreuungsstunden bzw. Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit für reguläre Betreuungsverhältnisse in allen Betreuungsformen: je angefangene Stunde 6,00 EUR

Auf Grundlage des § 13 Abs. 4 KiFöG LSA gilt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, dass der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen darf, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

„Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)“ in der Fassung vom 01. August 2019	Änderungen:	Begründung:
Präambel: Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA, S. 66) i.V.m. § 90 Abs. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2696) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA, S. 420) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 26. Juni 2019 die folgende Satzung beschlossen.	Präambel: Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA, S. 130) i.V.m. § 90 Abs. 1 Ziff. Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2824) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2023 (GVBl. LSA, S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am XX.XX 2023 die folgende Satzung beschlossen	- Anpassung an aktuelle Rechtsvorschriften und einheitliche Darstellung

§ 2 Kostenbeiträge (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) wird auf Grundlage des § 13 (1) Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben. (2) Ein Kostenbeitrag wird auch von anderen sorgeberechtigten Personen (z.B. bei Familienpflegschaft, Vormundschaft) erhoben, sofern diese ein Betreuungsverhältnis begründen.	§ 2 Kostenbeiträge (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) wird auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben. (2) Ein Kostenbeitrag wird auch von anderen sorgeberechtigten Personen (z.B. bei Familienpflegschaft, Vormundschaft, etc.) erhoben, sofern diese ein Betreuungsverhältnis begründen.	- Einheitliche Darstellung der Rechtsvorschriften - textuelle Anpassung, um auf weitere Möglichkeiten von Sorgeberechtigten hinzuweisen
§ 3 Kostenbeitragsschuldner (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besucht. Für die Eltern besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 420 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). (2) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt und hält sich das Kind überwiegend im Haushalt eines Elternteils auf (Residenzmodell) ist dieser Elternteil Kostenbeitragsschuldner. Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt und wird das Kind durch beide Elternteile zeitlich annähernd gleichwertig betreut (Wechselmodell,	§ 3 Kostenbeitragsschuldner (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern, bzw. die Personensorgeberechtigten (nachfolgend Eltern genannt) des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besucht. Für die Eltern besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 421 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). (3) Wurde ein Betreuungsverhältnis durch andere sorgeberechtigte Personen begründet, haften diese als Kostenbeitragsschuldner. Für andere sorgeberechtigte Personen besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 420 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).	- textuelle Vereinfachung, da Eltern und andere Personensorgeberechtigte im Rahmen der Kostenbeitragssatzung gleichgestellt sind - § 3 Abs. 3 wird infolgedessen ersatzlos gestrichen, da Personensorgeberechtigte bereits unter § 3 Abs. 1 mit erfasst

Paritätsmodell), schulden beide Elternteile den Kostenbeitrag als Gesamtschuldner. (3) Wurde ein Betreuungsverhältnis durch andere sorgeberechtigte Personen begründet, haften diese als Kostenbeitragsschuldner. Für andere sorgeberechtigte Personen besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 420 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).		
§ 4 Maßstab und Höhe des Kostenbeitrages (1) Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Altersgruppe sowie die in Anspruch genommene Betreuungsstufe entsprechend § 5 (3) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“. Altersgruppen sind: Altersgruppe 1 -Kinderkrippe (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) Altersgruppe 2 -Kindergarten (vom Beginn des 4. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht) Altersgruppe 3 -Hort (vom Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres). Kindertagespflegestellen werden der Altersgruppe 1 -Kinderkrippe zugeordnet. (2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) nach Anhörung der Träger von Kindertageseinrichtungen und der	§ 4 Maßstab und Höhe des Kostenbeitrages (1) Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Altersgruppe sowie die in Anspruch genommene Betreuungsstufe entsprechend § 5 Abs. 3 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“. Altersgruppen sind: Altersgruppe 1 - Kinderkrippe (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) Altersgruppe 2 - Kindergarten (vom Beginn des 4. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht) Altersgruppe 3 - Hort (vom Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres). Kindertagespflegestellen werden der Altersgruppe 1 - Kinderkrippe zugeordnet. (2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) nach Anhörung der Träger von Kindertageseinrichtungen und der	- §4 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 8 Anpassungen für einheitliche Rechtsdarstellung - §4 Abs. 2 Streichung Verweis auf § 13 Abs. 4 KiFöG LSA, da im Landesrecht geregelt - §4 Abs. 4 Änderung Ferienzeiten in Schulferien zum besseren Verständnis - §4 Abs. 8 Anpassung an die in §3 Abs.1 festgelegte Darstellung von Eltern und anderen Personensorgeberechtigten - §4 Abs. 9 Anpassung an die in §3 Abs. 1 festgelegte Darstellung von Eltern und anderen Personensorgeberechtigten

Stadtelternvertretung Halle (Saale) festgelegt. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle, welche als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist und gilt nach § 13 (2) KiFöG für alle Kinder, die in der Stadt Halle (Saale) betreut werden. Auf Grundlage des § 13, Absatz (4) KiFöG LSA gilt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, dass der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen darf, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. (3) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt der Wechsel von der Altersgruppe 1 - Kinderkrippe zur Altersgruppe 2 -Kindergarten (Altersgruppenwechsel). Fällt der 3. Geburtstag des Kindes auf den 1. Kalendertag eines Monats, erfolgt der Altersgruppenwechsel dieses Kindes zum 1. Kalendertag dieses Monats. Für alle anderen Fälle erfolgt der Altersgruppenwechsel zum 1. Kalendertag des Folgemonats. (4) Wird eine Betreuung gemäß § 5 (3) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ausschließlich in den Ferienzeiten in Anspruch genommen, ist ein Kostenbeitrag in Form eines Tageskostenbeitrages zu entrichten. Dieser bemisst sich auf Grundlage	Stadtelternvertretung Halle (Saale) festgelegt. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle, welche als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist und gilt nach § 13 Abs. 2 (2) KiFöG LSA für alle Kinder, die in der Stadt Halle (Saale) betreut werden. Auf Grundlage des § 13, Absatz (4) LSA gilt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, dass der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen darf, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. (4) Wird eine Betreuung gemäß § 5 (3) Abs. 3 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ausschließlich in den Ferienzeiten Schulferien in Anspruch genommen, ist ein Kostenbeitrag in Form eines Tageskostenbeitrages zu entrichten. Dieser bemisst sich auf Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1. (5) Für befristete Gastkinder entsprechend § 2 (3) Abs. 3 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ wird ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser bemisst sich auf Grundlage der	
---	--	--

Anlage 2:

Synopse „Satzung über Kostenbeiträgen für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)“

Stand: 06.06.2023

der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1. (5) Für befristete Gastkinder entsprechend § 2 (3) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ wird ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser bemisst sich auf Grundlage der Altersgruppe, der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1. (6) Der Zukauf von Betreuungsstunden zu den Betreuungsstufen 1-12 nach § 5 (4) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ist gemäß Anlage 1 möglich. (7) Wird die Betreuung eines Kindes über die Wochenbetreuungszeit der vertraglich vereinbarten Betreuungsstufe hinaus erforderlich, ist durch die Kostenbeitragsschuldner je angefangener Stunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu entrichten. Dieser bemisst sich auf Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1. (8) Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Verpflegungskosten. Diese sind gemäß § 13	Altersgruppe, der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1. (6) Der Zukauf von Betreuungsstunden zu den Betreuungsstufen 1-12 nach § 5 (4) Abs. 4 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ist gemäß Anlage 1 möglich. (8) Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Verpflegungskosten. Diese sind gemäß § 13 (6) Abs. 6 KIFöG LSA durch die Kostenbeitragsschuldner-Eltern zu tragen und gesondert an den jeweiligen vertraglich gebundenen Anbieter zu entrichten. Zu den Verpflegungskosten zählen die Lebensmittel sowie die Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke. (9) Durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson im Rahmen des Betreuungsvertrages zusätzlich vereinbarte Leistungen (z.B. für besondere Beschäftigungsangebote, kostenpflichtige Ausflüge, Reinigung von Bettwäsche) sind keine Bestandteile des Kostenbeitrages und durch die Kostenbeitragsschuldner Eltern zu tragen.	
--	--	--

(6) KiFöG LSA durch die Kostenbeitragsschuldner zu tragen und gesondert an den jeweiligen vertraglich gebundenen Anbieter zu entrichten. Zu den Verpflegungskosten zählen die Lebensmittel sowie die Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke. (9) Durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson im Rahmen des Betreuungsvertrages zusätzlich vereinbarte Leistungen (z.B. für besondere Beschäftigungsangebote, kostenpflichtige Ausflüge, Reinigung von Bettwäsche) sind keine Bestandteile des Kostenbeitrages und durch die Kostenbeitragsschuldner zu tragen.		
§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages (1) Auf Grundlage des § 13 (3) Satz 2 KiFöG LSA überträgt die Stadt Halle (Saale) die Erhebung einschließlich der Vollstreckung des Kostenbeitrages auf die Träger der Kindertageseinrichtungen. Die Erhebung des Kostenbeitrages für Kindertagespflegestellen erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale). (2) Die Erhebung der Kostenbeiträge einschließlich der Vollstreckung für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) wird durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) vorgenommen.	§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages (1) Auf Grundlage des § 13 (3) Abs. 3 Satz 2 KiFöG LSA überträgt die Stadt Halle (Saale) die Erhebung einschließlich der Vollstreckung des Kostenbeitrages auf die Träger der Kindertageseinrichtungen. Die Erhebung des Kostenbeitrages für Kindertagespflegestellen erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).	- Anpassung für einheitliche Darstellung der Rechtsvorschriften

§ 6 Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld, Fälligkeit, Zahlung und Verzug	§ 6 Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld, Fälligkeit, Zahlung und Verzug	
(1) Die Kostenbeitragsschuld beginnt mit dem Kalendertag, an welchem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen wird. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Kindertagespflegeperson zu entrichten. (2) Die Kostenbeitragsschuld endet mit Wirksamwerden der Kündigung. (3) Der Kostenbeitrag ist zum 1. Kalendertag eines Monats fällig und im Voraus an die den Kostenbeitrag erhebende Stelle zu entrichten. Die den Kostenbeitrag erhebende Stelle sind die Träger der Kindertageseinrichtungen, für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).	(1) Die Kostenbeitragsschuld beginnt mit dem Kalendertag, an welchem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen wird. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Kindertagespflegeperson zu entrichten. Zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten ist § 19 Abs. 3 KiFöG LSA anzuwenden. (2) Die Kostenbeitragsschuld endet mit Wirksamwerden der Kündigung. Die Kündigungsmodalitäten sind schriftlich zwischen der kostenerhebenden Stelle und den Eltern zu regeln. Eine Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten ist unzulässig. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund nach § 626 BGB bleibt hiervon unberührt. (4) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt in der Regel mittels SEPA-Lastschriftverfahren. In begründeten Fällen kann mit der den	- §6 Abs. 1 Ergänzung: Verweis auf Regelungen im KiFöG LSA zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten - §6 Abs. 2 Ergänzung: Vereinbarung von Kündigungsfristen ist notwendig, um Rechtssicherheit für Träger und Eltern zu schaffen. Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. - §6 Abs. 4 Anpassung: alternative Zahlungsmöglichkeiten zum SEPA-Lastschriftverfahren dürfen nicht vorweg ausgeschlossen werden - §6 Abs. 4 Ergänzung: Vereinbarung von Zahlungsmodalitäten ist notwendig, um Rechtssicherheit für Träger und Eltern zu schaffen. - §6 Abs. 5 Anpassung: textuelle Anpassung an stadtweite Bezeichnungen - §6 Abs. 5 Ergänzung: Vereinbarung des Verfahrens zum Zahlungsverzug ist notwendig, um Rechtssicherheit für Träger und Eltern zu schaffen.

(4) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt mittels SEPA-Lastschriftverfahren. In begründeten Fällen kann mit der den Kostenbeitrag erhebenden Stelle eine abweichende Zahlungsweise vereinbart werden. (5) Die Kostenbeitragsschuldner befinden sich in Anwendung des § 286 (2) Nr. 1 BGB in Verzug, wenn der Kostenbeitrag nicht mit Ablauf des 1. Kalendertages eines Monats bei der den Kostenbeitrag erhebenden Stelle eingegangen ist. Im Falle des Verzuges bestimmt für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale) schriftlich eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).	Kostenbeitrag erhebenden Stelle eine abweichende Zahlungsweise vereinbart werden. Die Zahlungsmodalitäten sind schriftlich zwischen der kostenerhebenden Stelle und den Eltern zu regeln. (5) Die Kostenbeitragsschuldner befinden sich in Anwendung des § 286 (2) Nr. 1 BGB in Verzug, wenn der Kostenbeitrag nicht mit Ablauf des 1. Kalendertages eines Monats bei der den Kostenbeitrag erhebenden Stelle eingegangen ist. Im Falle des Verzuges bestimmt für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale) schriftlich eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale). Die Träger von Kindertageseinrichtungen bestimmen ebenso schriftlich eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege von Mahnbescheid bzw. Zahlungsklage.	
---	--	--

	Das Verfahren zum Zahlungsverzug ist schriftlich zwischen der kostenerhebenden Stelle und den Eltern zu regeln.	
§ 7 Übernahme des Kostenbeitrages (1) Ist dem Kostenbeitragsschuldner bzw. dem Kind die Zahlung des Kostenbeitrages nicht zuzumuten, wird auf Antrag der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter, welche einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, gemäß § 90 (3) Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) die Übernahme des Kostenbeitrages durch die Stadt Halle (Saale) geprüft. (2) Der Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages ist bei der jeweils zuständigen Stelle der Stadt Halle (Saale) zu stellen. (3) Bis zur Entscheidung der zuständigen Stelle der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der Übernahme des Kostenbeitrages ist der Kostenbeitrag durch den Kostenbeitragsschuldner an den Träger der Kindertageseinrichtung oder, im Falle der Kindertagespflege, an die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale) zu zahlen.	§7 Erlass und Übernahme des Kostenbeitrages (1) Ist dem Kostenbeitragsschuldner bzw. dem Kind die Zahlung des Kostenbeitrages nicht zuzumuten, wird auf Antrag der Eltern, welche einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, gemäß § 90 (3) Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) die Übernahme des Kostenbeitrages durch die Stadt Halle (Saale) geprüft.	- Neufassung § 7, da Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII erlassen oder übernommen werden können - §7 Abs. 1, Anpassung an aktuelle Rechtsvorschrift
§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ vom	§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am XX. XX 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der	- Formulierung überarbeitet und an aktuelle Satzung angepasst

Anlage 2:

Synopse „Satzung über Kostenbeiträgen für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)“

Stand: 06.06.2023

27.November 2013, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Dezember 2013, außer Kraft.	Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)“ vom 01. August 2019, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Dezember 2013, außer Kraft.	
---	--	--

Anlage 3

	variable Kosten	Preisindex	2022	2023	fixe Kosten	Preisindex	2022	2023	
FB 51	59.651.109,68 €	PK	60.562.777,47 €	61.488.378,59 €	23.984.864,06 €	SK	24.906.282,59 €	25.863.098,94 €	
EB Kita	49.437.620,23 €		46.287.860,33 €	50.193.191,86 €	13.613.788,40 €		12.246.729,31 €	14.136.784,77 €	GK 2023
Gesamt			106.850.637,80 €	111.681.570,45 €			37.153.011,90 €	39.999.883,72 €	151.681.454,16 €

Finanzierungskosten 2023

	Ø variable Kosten		Ø fixe Kosten	Gesamt
FB 51	61.488.378,59 €		25.863.098,94 €	87.351.477,53 €
EB Kita	50.193.191,86 €		14.136.784,77 €	64.329.976,63 €
Gesamt	111.681.570,45 €		39.999.883,72 €	151.681.454,16 €

Datenbasis Betreuungszahlen Ø 2022, Finanzierung 2023

gewichtete Anzahl	8.467		8.467	
Kosten je Platz/Monat	1.099,18 €		393,68 €	1.492,86 €

	FT	Ø	EB
Kosten gesamt 2023	87.351.477,53 €		64.329.976,63 €
fix	30%	26%	22%
var	70%	74%	78%

Ø 2023 auf
Datenbasis
2022

Betreuungsart	Betreuungsstufe/ Wochenstunden	Betreuungs- stufe/Wochenst- unden in Prozent	Gewichtung	Anzahl Kinder je Betreuungsart/Be- treuungs-stufe	gewichtete Anzahl	Gesamtplatz- kosten	davon variabel	davon fix
KK (0,187 Arbeitsstunden; = 100 %)	25	63%	63%	358	224	1.080,67 €	686,99 €	393,68 €
	30	75%	75%	341	256	1.218,07 €	824,39 €	393,68 €
	35	88%	88%	378	331	1.355,47 €	961,78 €	393,68 €
	40	100%	100%	1.192	1.192	1.492,86 €	1.099,18 €	393,68 €
	45	113%	113%	514	578	1.630,26 €	1.236,58 €	393,68 €
	50	125%	125%	382	478	1.767,66 €	1.373,98 €	393,68 €
	55	138%	138%	16	22	1.905,06 €	1.511,37 €	393,68 €
	60	150%	150%	3	5	2.042,45 €	1.648,77 €	393,68 €

3.184

3.085

KG (0,083 von 0,187 Arbeitsstunden; = 44 %)	25	63%	28%	400	111	479,66 €	304,92 €	174,74 €
	30	75%	33%	567	189	540,64 €	365,90 €	174,74 €
	35	88%	39%	881	342	601,62 €	426,89 €	174,74 €
	40	100%	44%	3.049	1.353	662,61 €	487,87 €	174,74 €
	45	113%	50%	1.373	686	723,59 €	548,86 €	174,74 €
	50	125%	55%	1.164	646	784,58 €	609,84 €	174,74 €
	55	138%	61%	46	28	845,56 €	670,82 €	174,74 €
	60	150%	67%	9	6	906,54 €	731,81 €	174,74 €

7.489

3.361

Hort (0,052 von 0,187 Arbeitsstunden; = 27,78 %)	27	84%	23%	1.241	291	367,37 €	257,90 €	109,47 €
	32	100%	28%	5.116	1.423	415,13 €	305,65 €	109,47 €
	37	116%	32%	453	146	462,89 €	353,41 €	109,47 €
	38	119%	33%	492	162	472,44 €	362,96 €	109,47 €

7.302

2.022

Gesamt				17.975	8.467			
---------------	--	--	--	---------------	--------------	--	--	--

Kostenbeitragsermittlung 2023

Kinderkrippe 40 h		01.01.2023
Finanzierungsbedarf gesamt		1.492,86 €
abzgl. Zuweisung Land § 12 (2)		522,02 €
abzgl. Anteil örtl.Träger JH § 12a (2)		144,13 €
verbleibender Finanzierungsbedarf		826,71 €
Anteil Stadt § 12b		826,71 €
Anteil Eltern § 13 (1)		0,00 €

Finanzierungsbedarf variabel		1.099,18 €
Finanzierungsbedarf fix		393,68 €
Finanzierungsbedarf gesamt		1.492,86 €
Zuweisung Land § 12 (2)		522,02 €
Anteil örtl.Träger JH § 12a (2)		144,13 €
verbleib. Finanzbedarf var.		433,03 €
verbleib. Finanzbedarf fix		393,68 €
verbleib. Finanzbedarf gesamt		826,71 €
Anteil Stadt finanzbed. Var.	76,00%	329,10 €
Anteil Stadt finanzbed. Fix		299,20 €
Anteil Stadt § 12b		628,30 €
Anteil Eltern var.		103,93 €
Anteil Eltern fix		94,48 €
Anteil Eltern gesamt		198,41 €

Kindergarten 40 h		01.01.2023
Finanzierungsbedarf gesamt		662,61 €
abzgl. Zuweisung Land § 12 (2)		237,22 €
Anteil örtl.Träger JH § 12a (2)		85,23 €
verbleibender Finanzierungsbedarf		340,16 €
Anteil Stadt § 12b		340,16 €
Anteil Eltern § 13 (1)		0,00 €

Finanzierungsbedarf variabel		487,87 €
Finanzierungsbedarf fix		174,74 €
Finanzierungsbedarf gesamt		662,61 €
Zuweisung Land § 12 (2)		237,22 €
Anteil örtl.Träger JH § 12a (2)		85,23 €
verbleib. Finanzbedarf var.		165,42 €
verbleib. Finanzbedarf fix		174,74 €
verbleib. Finanzbedarf gesamt		340,16 €
Anteil Stadt finanzbed. Var.	57,50%	95,12 €
Anteil Stadt finanzbed. Fix		100,47 €
Anteil Stadt § 12b		195,59 €
Anteil Eltern var.		70,30 €
Anteil Eltern fix		74,26 €
Anteil Eltern gesamt		144,57 €

Hort 32 h		01.01.2023
Finanzierungsbedarf gesamt		415,13 €
abzgl. Zuweisung Land § 12 (2)		88,13 €
Anteil örtl.Träger JH § 12a (2)		39,17 €
verbleibender Finanzierungsbedarf		287,83 €
Anteil Stadt § 12b		287,83 €
Anteil Eltern § 13 (1)		0,00 €

Finanzierungsbedarf variabel		305,65 €
Finanzierungsbedarf fix		109,47 €
Finanzierungsbedarf gesamt		415,13 €
Zuweisung Land § 12 (2)		88,13 €
Anteil örtl.Träger JH § 12a (2)		39,17 €
verbleib. Finanzbedarf var.		178,35 €
verbleib. Finanzbedarf fix		109,47 €
verbleib. Finanzbedarf gesamt		287,83 €
Anteil Stadt finanzbed. Var.	74,50%	132,87 €
Anteil Stadt finanzbed. Fix		81,56 €
Anteil Stadt § 12b		214,43 €
Anteil Eltern var.		45,48 €
Anteil Eltern fix		27,92 €
Anteil Eltern gesamt		73,40 €

Übersicht Kostenbeiträge je Betreuungsart Krippe

Verhältnisrechnung auf Basis 40 h	aktuell	neu
Kinderkrippe 40 h	165,00 €	198,41 €

Kindergarten

Verhältnisrechnung auf Basis 40 h	aktuell	neu
Kindergarten 40 h	119,00 €	144,57 €

Hort

Verhältnisrechnung auf Basis 32 h	aktuell	neu
Hort 32 h	60,00 €	73,40 €

Ertrag "aktuell" auf Basis Betreuungszahlen Ø 2022 und Finanzierung 2022

Betreuungszeitstufen	3.184 Krippenkinder	7.489 Kindergartenkinder	Betr.zeitstufen Hort	7.302 Hortkinder	Gesamtsumme
bis 25 Wo-st.	Kinderzahl 358 Beitragssatz 118 € Summe 506.928,00 €	400 86 € 412.800,00 €	bis 27 Wo-st.	1.241 58 € 863.736,00 €	1.783.464,00 €
bis 30 Wo-st.	Kinderzahl 341 Beitragssatz 134 € Summe 548.328,00 €	567 95 € 646.380,00 €	bis 32 Wo-st.	5.116 60 € 3.683.520,00 €	4.878.228,00 €
bis 35 Wo-st.	Kinderzahl 378 Beitragssatz 150 € Summe 680.400,00 €	881 104 € 1.099.488,00 €	bis 37 Wo-st.	453 65 € 353.340,00 €	2.133.228,00 €
bis 40 Wo-st.	Kinderzahl 1.192 Beitragssatz 165 € Summe 2.360.160,00 €	3.049 119 € 4.353.972,00 €	ab 38 Wo-st.	492 66 € 389.664,00 €	7.103.796,00 €
bis 45 Wo-st.	Kinderzahl 514 Beitragssatz 181 € Summe 1.116.408,00 €	1.373 133 € 2.191.308,00 €			3.307.716,00 €
bis 50 Wo-st.	Kinderzahl 382 Beitragssatz 196 € Summe 898.464,00 €	1.164 142 € 1.983.456,00 €			2.881.920,00 €
bis 55 Wo-st.	Kinderzahl 16 Beitragssatz 211 € Summe 40.512,00 €	46 158 € 87.216,00 €			127.728,00 €
bis 60 Wo-st.	Kinderzahl 3 Beitragssatz 226 € Summe 8.136,00 €	9 174 € 18.792,00 €			26.928,00 €
Summe	6.159.336,00 EUR	10.793.412,00 EUR		5.290.260,00 EUR	

Kostenbeitrag-Soll	22.243.008,00 €
--------------------	-----------------

Differenz Ertrag "aktuell" und "neu":	4.640.136,22 €
---------------------------------------	----------------

Ertrag "neu" auf Basis Betreuungszahlen Ø 2022 und Finanzierung 2023 mit Faktorierung nach Betreuungsstufen

Betreuungszeitstufen	3.184 Krippenkinder	7.489 Kindergartenkinder	Betr.zeitstufen Hort	7.302 Hortkinder	Gesamtsumme
bis 25 Wo-st.	Kinderzahl 358 Beitragssatz 124 € Summe 532.734,33 €	400 90 € 433.701,41 €	bis 27 Wo-st.	1.241 62 € 922.231,30 €	1.888.667,05 €
bis 30 Wo-st.	Kinderzahl 341 Beitragssatz 149 € Summe 608.924,27 €	567 108 € 737.726,10 €	bis 32 Wo-st.	5.116 73 € 4.505.934,02 €	5.852.584,39 €
bis 35 Wo-st.	Kinderzahl 378 Beitragssatz 174 € Summe 787.494,44 €	881 126 € 1.337.318,30 €	bis 37 Wo-st.	453 85 € 461.322,08 €	2.586.134,82 €
bis 40 Wo-st.	Kinderzahl 1.192 Beitragssatz 198 € Summe 2.838.075,20 €	3.049 145 € 5.289.422,41 €	ab 38 Wo-st.	492 87 € 514.580,13 €	8.642.077,73 €
bis 45 Wo-st.	Kinderzahl 514 Beitragssatz 223 € Summe 1.376.775,99 €	1.373 163 € 2.679.624,17 €			4.056.400,16 €
bis 50 Wo-st.	Kinderzahl 382 Beitragssatz 248 € Summe 1.136.896,73 €	1.164 181 € 2.524.142,21 €			3.661.038,95 €
bis 55 Wo-st.	Kinderzahl 16 Beitragssatz 273 € Summe 52.380,58 €	46 199 € 109.726,46 €			162.107,04 €
bis 60 Wo-st.	Kinderzahl 3 Beitragssatz 298 € Summe 10.714,21 €	9 217 € 23.419,88 €			34.134,09 €
Summe	7.343.995,75 EUR	13.135.080,93 EUR		6.404.067,53 EUR	

Kostenbeitrag-Soll	26.883.144,22 €
--------------------	-----------------

**Beteiligung Träger von Kindertageseinrichtungen und Stadt Elternvertretung zur
BV: Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)**

Träger von Kindertageseinrichtung	Rückmeldung		Zustimmung	Anmerkungen	Abwägung Verwaltung
	ja	nein			
ASB Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.		X			
ASB Regionalverband Halle-Bitterfeld e.V.	X		ja		
AWO Kindertageseinrichtungen Halle (Saale) gGmbH	X		ja		
DRK Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.	X		ja		
Dr. P. Rahn & Partner Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH		X			
Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)	X			Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten war in die Gespräche zu den Anpassungen der Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) und der Satzung über den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) eingebunden. Aktuell soll nur, die Kostenbeitragsatzung geändert werden. Die Gelegenheit beide Satzungen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen, gibt es nun für die Stadt Halle (Saale) nicht mehr. Deshalb schlägt der Eigenbetrieb Kindertagesstätten weiterhin vor beide Satzungen anzupassen. Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten vermisst im vorliegenden Entwurf die Ergänzung eines neuen Absatzes zum Erlass des Kostenbeitrages für hallesche Kinder in vollstationären Einrichtungen. Gibt es rechtliche Bedenken solch eine Regelung in einer Satzung zu verankern?	Im Rahmen der internen Verwaltungsbeteiligung rechtliche Bedenken zur konkreten Umsetzung, daher erfolgte keine Aufnahme in die zu beschließende Satzung.

				Redaktioneller Hinweis: „Ferienzeit“ in „Schulferien“ ändern, somit wird es für die Eltern eindeutiger. Grundsätzlich betrachten wir die beabsichtigte Änderung der Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagesesspflegestellen in der Stadt Halle (Saale) zum 01.08.2023 als sehr kritisch. Eine softwaretechnische Anpassung kann erst nach dem Stadtratsbeschluss (28.06.2023) in Auftrag gegeben werden. Vorausgesetzt das mit der Programmierung sofort begonnen wird (hier erinnere ich an die Haupturlaubszeit) und weiterhin vorausgesetzt, dass die Softwareänderung zügig bearbeitet wird und bei einem Probelauf keine Fehler festgestellt werden, bleibt dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten nur eine sehr kurze Zeit um ca. 5.600 Kostenbescheide bis zum 15.07.2023 zu erstellen und zu versenden. Dies erscheint uns kaum realisierbar.	Redaktionelle Anpassung in Satzung und deren Anlagen: Änderung Ferienzeit in Schulzeit Die Planung der Verwaltung sieht die Gültigkeit zum neuen „Kita-Jahr“ 2023/24 vor. Abschließend entscheidet der Stadtrat über Beginn der Gültigkeit.
Erdenkinder gGmbH		X			
Erste Kreativitätsschule Sachsen-Anhalt e. V.	X			In der Neufassung der Satzung unter § 6 Abs. 5 heißt es: „Das Verfahren zum Zahlungsverzug ist schriftlich zwischen der kostenerhebenden Stelle und den Eltern zu regeln.“ Die Begründung der Rechtssicherheit ist im Kern nachvollziehbar, aber praxisuntauglich. Normale Zahlungsverzugsklauseln führen zu zeitnahen (meist zwei Mahnungen und dann außerordentliche Kündigung) Kündigungen der Betreuungsverträge. In der Praxis zahlen allerdings viele sozial schwache Familien keine Beiträge und warten auf die KJHG-Bewilligungen, die sich teilweise über Monate hinziehen. Eine schriftliche Regelung mit enorm langen Fristen sind wiederum den Trägern nicht zuzumuten. Insofern ein Zahlungsziel im Betreuungsvertrag formuliert ist, was regelmäßig der Fall sein wird, besteht auch seit dem ersten Tag Verzug, wenn die Zahlung nicht erfolgt. Daher ist Rechtssicherheit immer dann gegeben, wenn ein Zahlungsziel formuliert ist. Daher betrachte ich diese Klausel als entbehr-	Verfahrensweise schafft Rechtssicherheit für Eltern und Träger. Zudem bildet die nachweisliche Beitreibung durch den Träger die Grundlage für Erstattungsanfälle seitens der Stadt. Der Verwaltung sind keine mehrmonatigen Bearbeitungszeiträume für KJHG bekannt. In der Regel wird das Verwaltungsverfahren, bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen.

				lich. Sollte Sie Eingang in die Satzung finden, weise ich darauf hin, dass wir ein strenges Kündigungsregime beim Zahlungsverzug nutzen werden.	
Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland	X		ja		
Evangelische Stadtmision Halle e. V.		X			
Franckesche Stiftungen		X			
Freie Waldorfschule Halle e.V.		X			
Garten Eden e.V.		X			
Hallesche Jugendwerkstatt gGmbH		X			
IB - Internationaler Bund IB Mitte gGmbH für Bildung und soziale Dienste		X			
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.		X			
KiBerU e. V.		X			
Kindertagesstätten Clara Zetkin gGmbH		X			
Kinder- und Jugendhaus e.V.	X		ja	Ist es jetzt (neu) so, das – wie in Anlage 1 unten steht – nur die Beitragszahlung für das 2. bzw. folgende Geschwisterkindes entfällt, wenn diese in der Kita sind? Im Umkehrschluss: wenn das älteste Kind in den Hort geht (die Schule besucht), muss für das Hortkind und das Geschwisterkind in der Kita der volle Beitrag entrichtet? Somit müssen dann die Eltern, welche 1 Kind in der Kita und eines im Hort haben, für beide Kinder der Beitrag entrichtet werden?	Redaktionelle Anpassung der Satzung und deren Anlagen: Entfernung des entsprechenden Passus, da durch Landesrecht (KiFöG LSA) geregelt.
KINDERBLICK gUG		X			
Kinderland Halle gGmbH		X			
Lebens(t)raum e.V.		X			
Montessori-Gesellschaft Halle e.V.		X			
Outlaw gGmbH		X			
Pfarrei St. Franziskus Halle		X			

Caritas Regionalverband Halle e.V.					
Riesenklein gGmbH		X			
Saaleschule für (H)alle e. V.	X			Wir haben einige Anmerkungen bzw. Sorgen zu der geplanten Änderung. Zuallererst möchten wir betonen, dass wir die Anpassung der Kostenbeitragssätze durchaus nachvollziehen können. Auch sind die Begründungen und Kalkulationen schlüssig. Dennoch haben wir folgende Anmerkungen: 1. Zeit zwischen Beschluss und Umsetzung: Sollte die Satzung Ende Juni zum 1.8.23 beschlossen werden ist die Zeit für die Umsetzung sehr kurz. Schon geschlossene Verträge mit Eltern von Kindern, die unsere Einrichtung zum 1.8.23 besuchen, müssten neben den schon bestehenden Verträgen innerhalb von 4 Wochen geändert werden. Diese Zeitspanne ist unserer Meinung nach zu kurz für eine Umsetzung. Gibt es eine Möglichkeit die Umsetzung der Satzungsänderungen zu verschieben? Z. B. auf den 1.1.2024? 2. Kostensteigerung: Die finanzielle Belastung für die Eltern durch die Erhöhung der Beiträge ist teilweise enorm. Ein Unterschied von z.B. 13 € mehr (Stufe 10) ist unserer Meinung nach nicht zumutbar. So ist bspw. der Unterschied zwischen Stufe 9 (von 58 € auf 62€) und Stufe 10 (von 60€ auf 73€) sehr groß. Gibt es Möglichkeiten die Steigerungen zu staffeln bzw. die "Sprünge" zwischen den Stufen anzupassen? 3. Massive Veränderung der Personalstunden: Mit einer Kostenerhöhung liegt die Vermutung nahe, dass Eltern ihre Stufenwahl ändern. Zum jetzigen Zeitpunkt ist das Personal für das nächste Schuljahr geplant, da wir alle Verträge und Stufenwahlen für die Kinder, die ab 1.8.23	Die Planung der Verwaltung sieht die Gültigkeit zum neuen „Kita-Jahr“ 2023/24 vor. Abschließend entscheidet der Stadtrat über Beginn der Gültigkeit. Grundlage für die Ermittlung ist der Rechtsanspruch laut KiFöG LSA. Darauf basierend wurde die prozentuale Gewichtung entsprechend Mindestpersonalschlüssel für die Beteiligung der Eltern über alle Betreuungsstufen angesetzt. Die Verwaltung kann die Bedenken nachvollziehen, da Kostensteigerungen bei den Eltern keinen positiven Effekt hervorrufen. Die Wahl

				zu uns kommen, vorliegen haben. Es besteht die Möglichkeit, dass viele Eltern niedrigere Stufen für ihre Kinder wählen, um "Geld zu sparen". Das hat massive Auswirkungen auf die Anzahl unserer Personalstunden, auf die uns zur Verfügung stehenden Mitarbeiter*innen und somit auf die Qualität unserer Arbeit. Zusammengefasst haben wir 3 Bitten: 1. Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. 1.1.2024). 2. Anpassung der finanziellen Unterschiede zwischen den einzelnen Stufen. 3. Berücksichtigung, dass viele Änderungen der Stufenwahlen enormen Einfluss auf die Personalstunden haben.	der Betreuungsstufe sollte aber generell dem tatsächlichen Bedarf der Eltern entsprechen.
SCDEG gUG		X			
Studentenwerk Halle		X			
Universitätsklinikum Halle (Saale)		X			
Verein für Bewegung u. Kreativität in der Kindertagesstätte (BUK e.V.)		X			
Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e. V.		X			
VHS-Bildungswerk GmbH		X			
Villa Jühling Familienservice GmbH	X			Auch wenn die Erhöhung der Kostenbeiträge in den letzten Jahren nicht erfolgt ist, haben Familien teils erhebliche Kostensteigerungen zu tragen. Drei Punkte besonders kritisch: 1. Die Erhöhung der Kostenbeiträge fällt in den verschiedenen Stufen sehr unterschiedlich aus. Deutlich benachteiligt werden Eltern, die voll berufstätig sind und deshalb eine Betreuungszeit von 45, 50, 55 oder 60	Grundlage für die Ermittlung ist der Rechtsanspruch laut KiFöG LSA. Darauf basierend wurde die prozentuale Gewichtung entsprechend

				Stunden brauchen. Während z.B. in der Altersgruppe U 3 bei einer Betreuungszeit von 25 Stunden eine Erhöhung von 5 % kalkuliert ist, stehen bei einer Betreuungszeit von 50 Stunden 25 % zu Buche. 2. Die Begründung der Kostensteigerung mit steigenden Personalkosten aufgrund von Tarifverhandlungen und Preissteigerungen durch Inflation sind m.E. nicht nachvollziehbar. Laut KiFöG § 12 Beteiligung des Landes trägt das Land die tariflich vereinbarten Personalkosten und somit auch die Tarifsteigerungen. Eine transparente Darstellung der Gesamtkosten für Kindertagesbetreuung mit den Finanzierungsanteilen von Land, Stadt und Eltern ist, nach meiner Ansicht, erforderlich.	Mindestpersonalschlüssel für die Beteiligung der Eltern über alle Betreuungsstufen angesetzt. Für Eltern und Kinder denen die Belastung durch Kostenbeiträge nicht zumuten ist, können auf Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII der Kostenbeitrag erlassen oder ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Somit können Eltern ihrer Tätigkeit nachgehen, ohne Einbußen bei der täglichen Betreuungszeit hinnehmen zu müssen. § 11 KiFöG LSA regelt die Finanzierung in Kindertageseinrichtungen durch Land, örtlichen Träger der Jugendhilfe, Gemeinde und Eltern. § 12 KiFöG LSA regelt die finanzielle Beteiligung des Landes in Form einer Zuweisung sowie der Bemessungsgrundlagen und den daraus resultierenden monatlichen Pauschalen je betreutem Kind. Die Zuweisung wird auf Grundlage der Personalkosten laut Mindestpersonalschlüssel an vorhandenen pädagog. Fachkräften, dem Umfang der vereinbarten Betreuungszeit sowie den Betreuungszahlen des Vorjahres ermittelt. Diese wird im jährlichen Turnus berechnet und deckt, trotz jährlicher Steigerung, entsprechend § 11 KiFöG LSA nur einen Teil der Kosten für Kindertageseinrichtungen ab, da auch die verhandelten Entgelte mit den Trägern von
--	--	--	--	---	--

				3. In § 4 Abs 2 ist eine Änderung enthalten, die bewirkt, dass sehr viel weniger Familien mit mehreren Kindern, die in Kitas bzw. Horten betreut werden, von der Ermäßigung profitieren. Bisläng waren Hortkinder in diese Regelung einbezogen. Das heißt, für eine Familie mit mehreren Kindern, von denen eines in einem Hort betreut wurde, zahlte lediglich den Hortbeitrag eines Kindes für die Betreuung aller Kinder. Mit der neuen Satzung sind hier nur noch Kinder, die noch nicht die Schule besuchen, einbezogen. Dadurch entsteht für viele Familien eine deutlich größere Erhöhung.	Kindertageseinrichtungen jährlich steigen. Die Erarbeitung einer neuen Kostenbeitragsatzung trägt den gestiegenen Kosten der letzten Jahre Rechnung. Darüber hinaus sind weitere Kosten durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe, die Gemeinde und die Eltern zu tragen. Somit werden mit der beabsichtigten Anpassung sowohl anfallende Personalkosten aus Tarifsteigerungen als auch Preissteigerungen bei den betrieblich notwendigen Sachkosten gedeckt. Die Darstellung der Gesamtkosten ist in Anlage 3 Seite 3 Ermittlung Kostenbeiträge transparent nach Finanzierungsanteilen dargestellt. Es wurde keine Änderung ggü. der gültigen Satzung durch die Verwaltung vorgenommen. Redaktionelle Anpassung der Satzung und deren Anlagen: Entfernung des entsprechenden Passus, da durch Landesrecht (KiFöG LSA) geregelt.
Wunderwelt gUG		X			
Zweckverband familienunterstützender Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis		X			

Organisation	Rückmeldung		Zustimmung	Anmerkungen	Abwägung Verwaltung
	ja	nein			
Stadtelternvertretung	X		nein	Der angestrebte Zeitplan der öffentlichen Verwaltung, von der Bekanntgabe der Beschlussvorlage bis zur geplanten Umsetzung der Kostenbeitragsanpassung, ist aus unserer Sicht einer fachlichen und demokratischen Aufarbeitung des Sachverhaltes nicht zuträglich. Der Auffassung, dass die geplante Erhöhung der Beiträge als familienverträglich eingestuft wird, teilen wir nicht. Insbesondere im Hinblick darauf, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Verlängerung der Vergünstigung nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Kinderförderungsgesetz LSA (KiFöG LSA) nicht absehbar ist. Die Beschreibung der Kostensteigerung und die vermeintlich resultierende Beitragsanpassung ist für uns nicht zwingend nachvollziehbar. Dies ergibt sich aus dem Umstand nicht vollständig gelieferter Daten und des Verweises auf die Tarifanpassungen und entsprechende Personalkostensteigerungen, welche maßgeblich durch das Land getragen werden (§ 12 KiFöG).	Die Fortführung des § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG LSA in 2024 durch die Landesregierung befindet sich in Planung. Mit Umsetzung der Kostenbeitragsanpassung, kann Familien im Stadtgebiet weiterhin ein qualitativ hochwertiges Angebot an Kindertageseinrichtungen bereitgestellt werden. § 11 KiFöG LSA regelt die Finanzierung in Kindertageseinrichtungen durch Land, örtlichen Träger der Jugendhilfe, Gemeinde und Eltern. § 12 KiFöG LSA regelt die finanzielle Beteiligung des Landes in Form einer Zuweisung sowie der Bemessungsgrundlagen und den daraus resultierenden monatlichen Pauschalen je betreutem Kind. Die Zuweisung wird auf Grundlage der Personalkosten laut Mindestpersonalschlüssel an vorhandenen pädagog. Fachkräften, dem Umfang der vereinbarten Betreuungszeit sowie den Betreuungszahlen des Vorjahres ermittelt. Diese wird im jährlichen Turnus berechnet und deckt entsprechend § 11 KiFöG LSA nur einen Teil der Kosten für

				Zur Darstellung der finanziellen Belastung der Eltern durch die Betreuung dürfen aus unserer Sicht auch die weiteren Kostenbestandteile der Betreuung nicht vernachlässigt werden. In diesem Bereich sind trotz der nicht erfolgten Beitragssteigerungen seitens der Stadtverwaltung deutliche Mehrbelastungen in den letzten Jahren zu verzeichnen. Hierzu gehören neben dem Kostenbeitrag der Eltern • die Verpflegung der Kinder, welche einer ständigen Kostensteigerung unterliegt (teilweise mehrmals im Jahr) - o Betrag monatlich KiTa ca. 50 – 70 € je Monat (stark vom Träger/Anbieter und dem Monat abhängig) - o Betrag monatlich Hort ca. 60 – 100 € je Monat (stark vom Träger/Anbieter und dem Monat abhängig) • Gruppenkassen - o Betrag monatlich KiTa ca. 8 – 12 € - o Betrag monatlich Hort ca. 5 – 15 € • Zusatzbeitrag (individuell je Träger), welche aktuell teils massiv angepasst wurden und werden (Steigerungen von bis zu 100% in diesem Jahr) - o Betrag monatlich KiTa ca. 0 – 15 € - o Betrag monatlich Hort ca. 0 – 15 € Diese Kosten belaufen sich in Summe auf ca. 58 – 97 € in der KiTa und ca. 65 – 130 € im Hort pro Monat. Die Beträge	Kindertageseinrichtungen ab. Darüber hinaus sind weitere Kosten durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe, die Gemeinde und die Eltern zu tragen. Somit werden mit der beabsichtigten Anpassung sowohl anfallende Personalkosten aus Tarifsteigerungen als auch Preissteigerungen bei den betrieblich notwendigen Sachkosten gedeckt. Die Kosten für Verpflegung sind entsprechend § 13 Abs. 6 KiFöG LSA durch die Eltern zu tragen. Eine Refinanzierung durch die Verwaltung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Kosten betreffen Regelungen zwischen Träger und Eltern und können nicht Grundlage für die Bemessung von Kostenbeiträgen darstellen. Diese werden vom jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung festgelegt. Dies ist rechtlich zulässig. Die Verwaltung hat den Betrieb der Kindertageseinrichtungen sicherzustellen. Dennoch wird darauf verwiesen, dass sämtliche
--	--	--	--	---	--

			sind je Kind zu entrichten und unabhängig von der Anzahl der Kinder. Im Zuge der Erarbeitung dieser Stellungnahme wurden die Kostenbeiträge anderer Kommunen recherchiert. Es werden im Folgenden zwei aus unserer Sicht naheliegende Beispiele angeführt. Wir beschränken uns hierbei auf das von der Stadtverwaltung gewählte Beispiel von Betreuungsplätzen nach Rechtsanspruch. Merseburg: Merseburg wurde als Beispiel ausgewählt, da es sich um eine Stadt in direkter Nähe zur Stadt Halle (Saale) handelt und durch die geringe Entfernung in einer Konkurrenz als Wohnort steht. Magdeburg: Magdeburg wurde als Beispiel ausgewählt, da es sich um eine Stadt mit vergleichbarer Größe handelt. Die Anzahl der Einwohner sowie die Anzahl der zu betreuenden Kinder ist nahezu identisch. <table><tr><th>Kommunen</th><th colspan="2">Kostenbeitrag (nach Rechtsanspruch)</th></tr><tr><td>Kinderkrippe</td><td>Kindergarten</td><td>Hort</td></tr><tr><td>Merseburg</td><td colspan="2">seit 01.08.2022</td></tr><tr><td>168,00 EUR</td><td>124,00 EUR</td><td>67,00 EUR</td></tr><tr><td>Magdeburg</td><td colspan="2">seit 01.08.2019</td></tr><tr><td>120,00 EUR</td><td>64,00 EUR</td><td>55,00 EUR</td></tr><tr><td>Halle (Saale)</td><td colspan="2">seit 01.01.2014</td></tr><tr><td>165,00 EUR</td><td>119,00 EUR</td><td>60,00 EUR</td></tr></table> In Vertretung aller betroffener Eltern ist es uns ein besonderes Anliegen die Bedeutung der Kindertageseinrichtungen	Kommunen	Kostenbeitrag (nach Rechtsanspruch)		Kinderkrippe	Kindergarten	Hort	Merseburg	seit 01.08.2022		168,00 EUR	124,00 EUR	67,00 EUR	Magdeburg	seit 01.08.2019		120,00 EUR	64,00 EUR	55,00 EUR	Halle (Saale)	seit 01.01.2014		165,00 EUR	119,00 EUR	60,00 EUR	Kosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, im Rahmen der stattfindenden LEQ-Verhandlungen durch die Verwaltung übernommen werden, wodurch die Erhebung von Zusatzbeiträgen obsolet erscheint. Durch die angestrebte Anpassung der Kostenbeiträge wird nach Ansicht der Verwaltung die Chancengleichheit aller Familien, die Kinder in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Halle betreuen lassen, sichergestellt. Zudem werden Eltern, die in Halle (Saale) arbeiten die Möglichkeit gegeben, arbeitsnah eine Kindertagesbetreuung in Anspruch zu nehmen, unabhängig vom tatsächlichen Wohnort. Somit wird der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung getragen.
Kommunen	Kostenbeitrag (nach Rechtsanspruch)																											
Kinderkrippe	Kindergarten	Hort																										
Merseburg	seit 01.08.2022																											
168,00 EUR	124,00 EUR	67,00 EUR																										
Magdeburg	seit 01.08.2019																											
120,00 EUR	64,00 EUR	55,00 EUR																										
Halle (Saale)	seit 01.01.2014																											
165,00 EUR	119,00 EUR	60,00 EUR																										

			und der Kindertagespflegestellen nochmal zu unterstreichen. Die Einrichtungen sind insbesondere vor dem Hintergrund der Gleichberechtigung und der Chancengleichheit von eminenter Wichtigkeit. Die von der Stadtverwaltung vorgeschlagene Beitragsanpassung steht eben genannten Punkten entgegen. Insbesondere Alleinerziehende und Familien mit geringen Einkommen, welche keine Entlastungen durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten, werden mit einer weiteren Steigerung enorm gefordert. Die Belastung für Familien in einer Vollzeitbeschäftigung wird durch die Vorlage besonders gesteigert. Die deutlichste Steigerung zeigt sich in den Bereichen der Betreuung von 45 und mehr Wochenstunden. Diese mögliche Entwicklung steht einer familienfreundlichen Stadt, in der die Vereinbarkeit von Familie und Beruf großgeschrieben werden sollte, entgegen. Mit einer Stärkung der Einrichtungen und der Eltern würde unsere Stadt an Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort gewinnen, mit einem Plus an Lebensqualität. Leider ist, selbst mit der angestrebten enormen Steigerung der Kostenbeiträge, keine Investition dieser Art durch die Stadtverwaltung ersichtlich. Im Jahr 2019 hat die Stadtverwaltung von Magdeburg eine Erhöhung der Kostenbeiträge der Eltern ebenfalls angestrebt. Nach der Aktivierung der Elternschaft und intensiver demokratischer Arbeit entstand daraus, durch die Ermäßigung der Kostenbeiträge um bis zu 50 Prozent, eine der größten Investitionen in den Bereich der Bildung unseres Bundeslandes. Abschließend möchten wir die Betreuung der Kinder dieser Stadt nochmal vor dem Hintergrund des Bildungsauftrages hervorheben, denn jeder der potentiell betroffenen Eltern nutzt das Bildungsangebot der Einrichtungen. Eine Investition in die Bildung ist eine Stärkung der Gesellschaft und der Zukunft unserer Saalestadt.	Für Eltern und Kinder denen die Belastung durch Kostenbeiträge nicht zuzumuten ist, können auf Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII der Kostenbeitrag erlassen oder ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Somit können sämtliche Kinder, die Kindertageseinrichtungen in Halle (Saale) besuchen täglich lernen, spielen und sich entwickeln, kurz gefasst frühkindliche Bildung erfahren. Zudem können Eltern ihrer Tätigkeit nachgehen, ohne Einbußen bei der täglichen Betreuungszeit hinnehmen zu müssen. Grundlage für die Ermittlung der Kostenbeiträge ist der Rechtsanspruch laut KiFöG LSA. Darauf basierend wurde die prozentuale Gewichtung entsprechend Mindestpersonalschlüssel für die Beteiligung der Eltern über alle Betreuungsstufen angesetzt.
--	--	--	---	--